Große Kreisstadt
donauwörth

Bebauungsplan „Donau-Park“

Antrag auf Ausnahmegenehmigung des Planungsverbots in Überschwemmungs-gebieten gemäß § 78 Abs. 2 WHG und § 78a WHG

in der Fassung vom 21.05.2026

Große Kreisstadt Donauwörth
Stadtbauamt

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Tel. 0906 789-0

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 03
1.1 Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich 03
1.2 Flächenbilanz 04

2. Bestehende Rechtsverhältnisse, Einfügung in die städtebauliche Ordnung und überörtliche Planung 05
2.1 Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben 05
2.2 Flächennutzungsplan 06
2.3 Rechtsgrundlagen 06

3. Ausnahme des Planungsverbots in Überschwemmungsgebieten gemäß §78 Abs. 2 WHG 07
3.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 07
3.2 Benachbarte Bebauungspläne 14
3.3 Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden 15
3.4 Baustellenphase 15
3.5 Hochwasserabfluss, -rückhaltung und -schutz 16
3.6 Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger 18
3.7 Hochwasservorsorge 18
3.8 Vermeidung von baulichen Schäden 18

4. Zulassung temporärer baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß §78a WHG 19
4.1 Beschreibung und Lage der temporären baulichen Anlagen 19
4.2 Bauliche Ausführung, Betrieb und Rückbaubarkeit 20
4.3 Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung 20
4.4 Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden 20
4.5 Evakuierungskonzept 22

5. Zusammenfassende Bewertung 21

Anlagen:
1 - „DOP02 Donaupark Schnitte Genehmigungsplanung“
Büro GDLA | Gornik Denkel landschaftsarchitektur partg mbb, Stand 19.02.2026

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich

Anlass der Planaufstellung
Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung der Landesgartenschau 2028 in der Stadt Donauwörth. Im Zuge dieses städtebaulichen Großprojekts soll der Bereich des ehemaligen Schwabenhallenparkplatzes planungsrechtlich gesichert und gezielt weiterentwickelt werden.
Ziel der Planung ist es, den derzeit überwiegend als Parkplatz genutzten Bereich entlang der Donau städtebaulich und freiraumplanerisch aufzuwerten und dauerhaft einer Grün-, Freizeit- und Erholungsnutzung zuzuführen. Gleichzeitig soll die Vernetzung von Siedlungs-, Grün- und Freiräumen im Stadtgebiet gestärkt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die vorgesehenen Nutzungen planungsrechtlich zu ordnen und die wasserrechtlichen, naturschutzfachlichen sowie weiteren fachlichen Anforderungen in einem abgestimmten Verfahren zu berücksichtigen. Teile des Plangebiets liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau (HQ100), zudem befindet sich das gesamte Plangebiet im Bereich eines HQextrem-Ereignisses. Durch den Bebauungsplan kann eine hochwasserangepasste Nutzung des Gebietes sichergestellt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Lage des Planungsgebiets
Das Plangebiet befindet sich südlich der Altstadt von Donauwörth, in einem Bereich, der zwischen der nördlich verlaufenden Wörnitz und der südwestlich verlaufenden Donau eingebettet wird. Das Gebiet wird im Südosten durch die Donau, im Süden durch die Bahnbrücke, im Westen durch die Gartenstraße sowie im Norden durch die Neue Obermayerstraße begrenzt. Derzeit wird das Gebiet als Parkplatz (sog. „Schwabenhallenparkplatz“) genutzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung. Das Plangebiet liegt östlich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau (HQ100).



Abb. 1: Lage im Raum, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung dargestellt und beträgt ca. 2,85 ha.

Liste der überplanten Flurstücke
Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke mit Nr.
1257/7, 1257/14, 1272 (Teilf.), 1277/2 (Teilfl.), 1336/5 (Teilfl.), 1336/5 (Teilfl.), 1565, 1566, 1566/1, 1567 der Gemarkung Donauwörth.

1.2 Flächenbilanz

Räumlicher Geltungsbereich	**28.620 m²**	**100 %**
Sonstige Sondergebiete	17.570 m²	59 %
- davon SO 1 Landesgartenschau	*10.405 m²*	
- davon SO 2 Landesgartenschau	*2.720 m²*	
- davon SO 3 Landesgartenschau	*2.255 m²*	
- davon SO 4 Gastro	*1.415 m²*	
- davon SO 5 Gastro	*775 m²*	
Verkehrsflächen	4.510 m²	16 %
Grünflächen Öffentlich	6.540 m²	25 %
- davon Spielplatz	*1.230 m²*	
- davon Flächen für Gehölzpflanzungen	*455 m²*	
- davon trockenwarme Grünflächen	*2.815 m²*	
- davon sonstige öffentl. Grünflächen	*2.040 m²*	

2. Bestehende Rechtsverhältnisse, Einfügung in die städtebauliche Ordnung und die überörtliche Planung

2.1 Überörtliche Fachplanungen und Vorgaben

Biotopkartierung
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kartierten Biotope.

Hochwasser
Für das Plangebiet sind die wasserwirtschaftlichen Vorgaben maßgeblich, insbesondere das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau.
Der Böschungsbereich zur Donau an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie im Bereich des HQ100. Im Bereich des Dammes wurde zur Hochwasservorsorge bereits eine Spundwand verbaut.

Darüber hinaus liegt der gesamte Geltungsbereich innerhalb des Bereichs eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem).

Höhenbezug und maßgebliche Wasserstände
Für die wasserrechtliche Beurteilung gemäß § 78 Abs. 2 WHG ist der Bemessungswasserstand des **HQ100 mit 401,73 m ü. NHN** maßgeblich. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet entspricht der Ausdehnung dieses Ereignisses.
Der Wasserstand eines **HQextrem mit 402,24 m ü. NHN** wird ergänzend aufgeführt.

Die Abgrenzungen des Überschwemmungsgebiets sowie von HQextrem sind in der beigefügten Karte dargestellt.

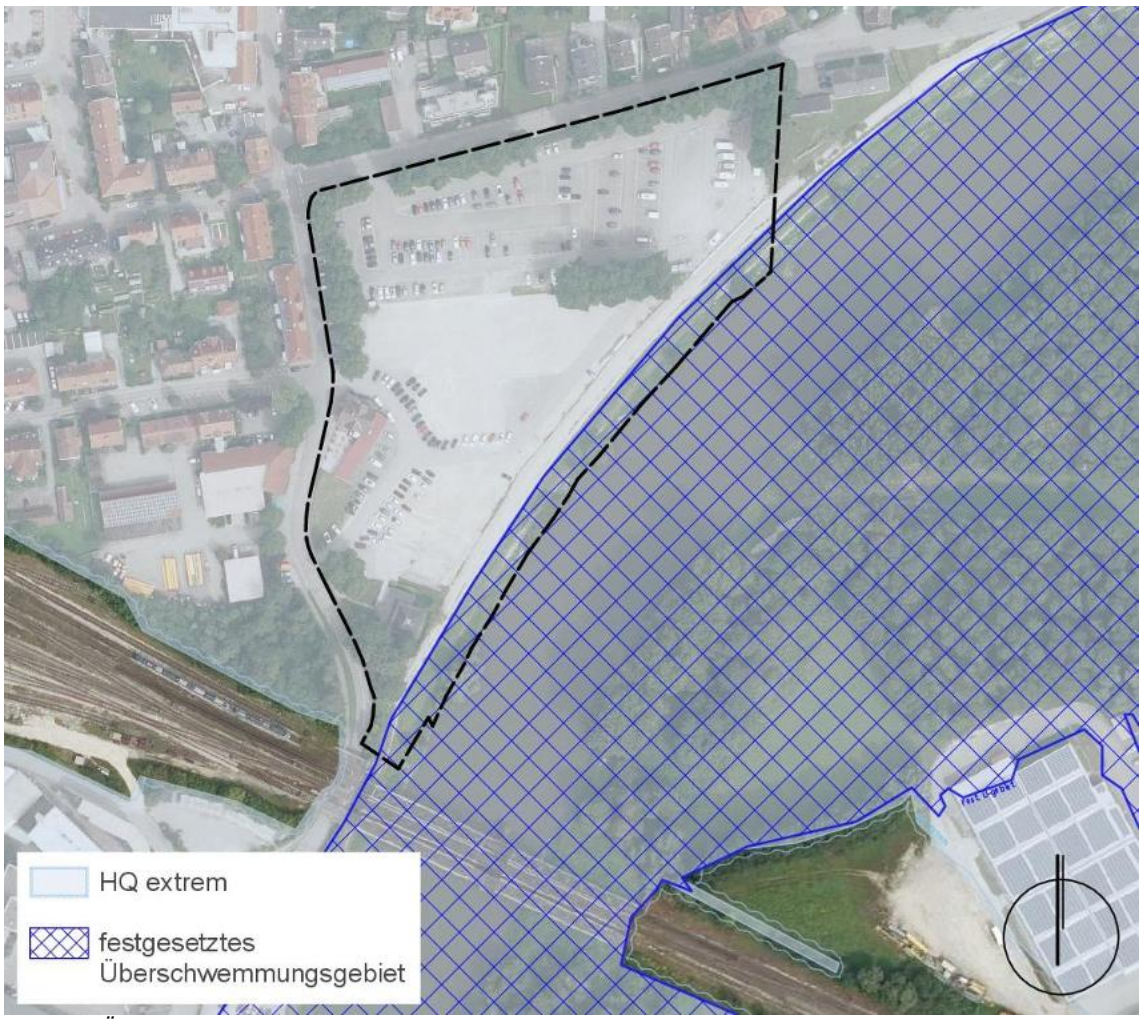


Abb. 2: Überschwemmungsgebiete (Quelle: BayernAtlas 2026), ohne Maßstab

2.2 Flächennutzungsplan

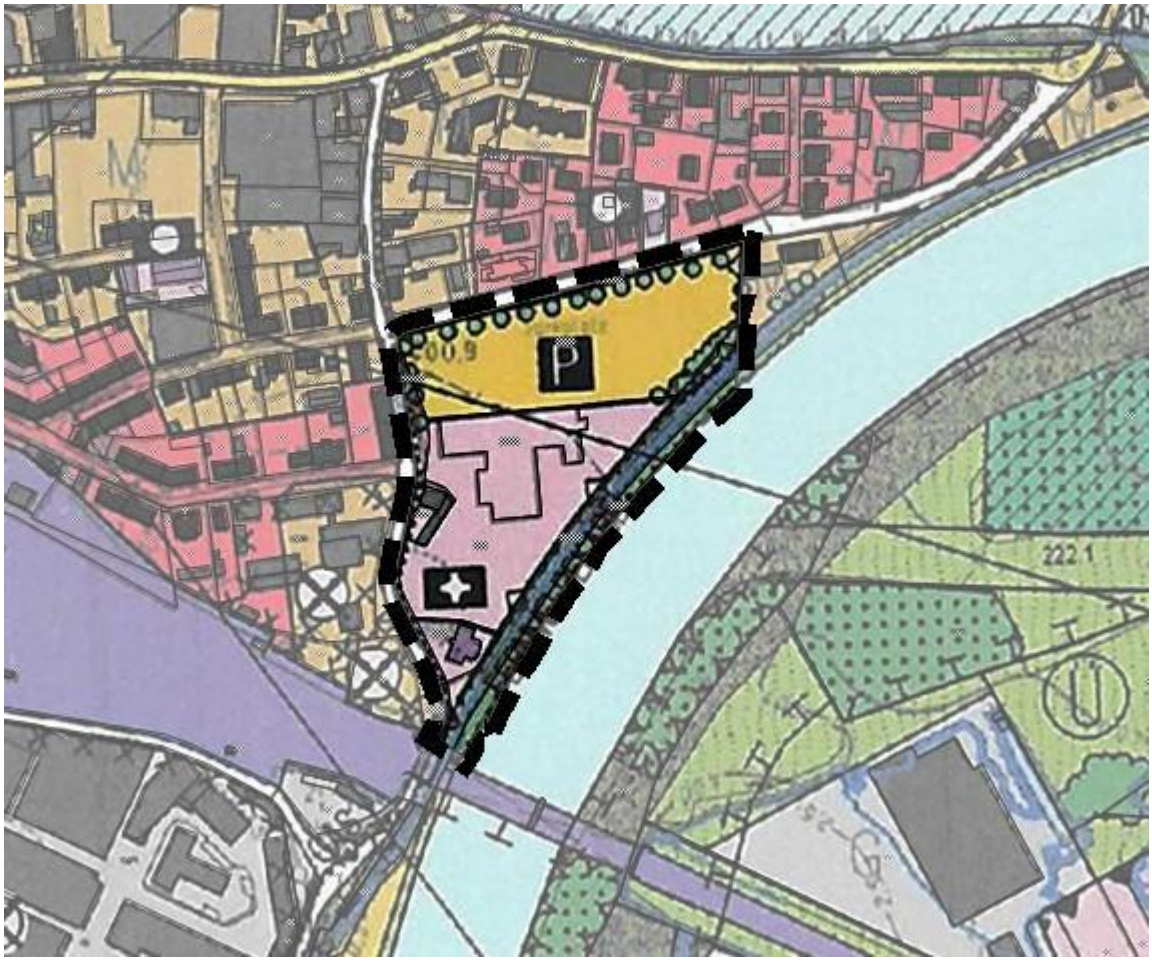


Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth, ohne Maßstab

Im rechtskräftig ausgewiesenen Flächennutzungsplan stellt sich das Planungsgebiet vordergründig als Verkehrsfläche Öffentliches Parken und als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Die Planung ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser wird im Parallelverfahren geändert.

2.3 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung
- BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- BayNatSchG in der aktuell gültigen Fassung
- WHG in der aktuell gültigen Fassung

3. Ausnahme des Planungsverbots in Überschwemmungsgebieten gemäß §78 Abs. 2 WHG

In Überschwemmungsgebieten, wie es im Planungsbereich der Fall ist, gilt ein grundsätzliches Planungsverbot gemäß §78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Ausweisung neuer Baugebiete kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn:

- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

3.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Planungsverbot gemäß § 78 Abs. 2 WHG ist zu untersuchen, ob für die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen geeignete anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Überschwemmungsgebiets bestehen. Ziel der Alternativenprüfung ist es, zu klären, ob gleichwertige Standorte im Stadtgebiet Donauwörth vorhanden sind, die die vorgesehenen Funktionen übernehmen können, ohne die Belange des Hochwasserschutzes zu berühren. Der Bebauungsplan „Donau-Park“ dient der Entwicklung zusammenhängender Schau-, Ausstellungs- und Aufenthaltsflächen im Rahmen der Landesgartenschau 2028. Die Flächen sind Bestandteil eines innerstädtischen Gesamtkonzepts entlang von Wörnitz und Donau mit engem Bezug zur Altstadt.
Aufgrund dieser funktionalen Einbindung wird der Untersuchungsraum auf die innerstädtischen, städtebaulich integrierten Freiräume entlang von Wörnitz und Donau im Umfeld der Altstadt begrenzt. Periphere Flächen ohne konzeptionelle Anbindung werden nicht vertieft geprüft.

Die Alternativenprüfung erfolgt schrittweise, indem geeignete Flächen innerhalb dieses Suchraums identifiziert und anhand abgestufter Kriterien bewertet werden. Die Prüfschritte werden kartografisch dargestellt und dokumentiert.

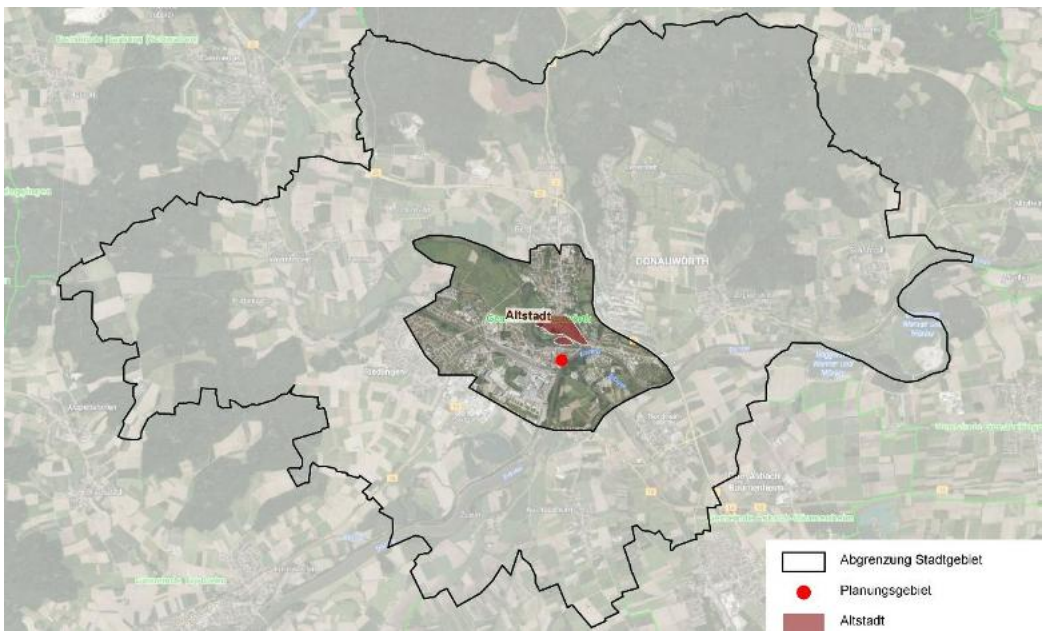


Abb. 4: Darstellung des funktionalen Suchraums im innerstädtischen Bereich, ohne Maßstab

Flächen mit Ausschlusswirkung
In einem ersten Prüfschritt werden innerhalb des definierten innerstädtischen Suchraums diejenigen Flächen ausgeschlossen, die aufgrund eindeutiger rechtlicher oder tatsächlicher Gegebenheiten für die vorgesehenen Nutzungen nicht in Betracht kommen.

Hierzu zählen insbesondere:
- bereits dauerhaft bebaute Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen,
- bestehende Verkehrsflächen,
- Wasserflächen,
- Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion

Diese Flächen scheiden unabhängig von der konkreten planerischen Ausgestaltung aus, da sie weder die erforderliche Flächengröße noch die funktionalen Anforderungen erfüllen oder einer Inanspruchnahme rechtlich bzw. tatsächlich entgegenstehen.
Die ausgeschlossenen Bereiche werden in der nachfolgenden Abbildung kartografisch dargestellt.

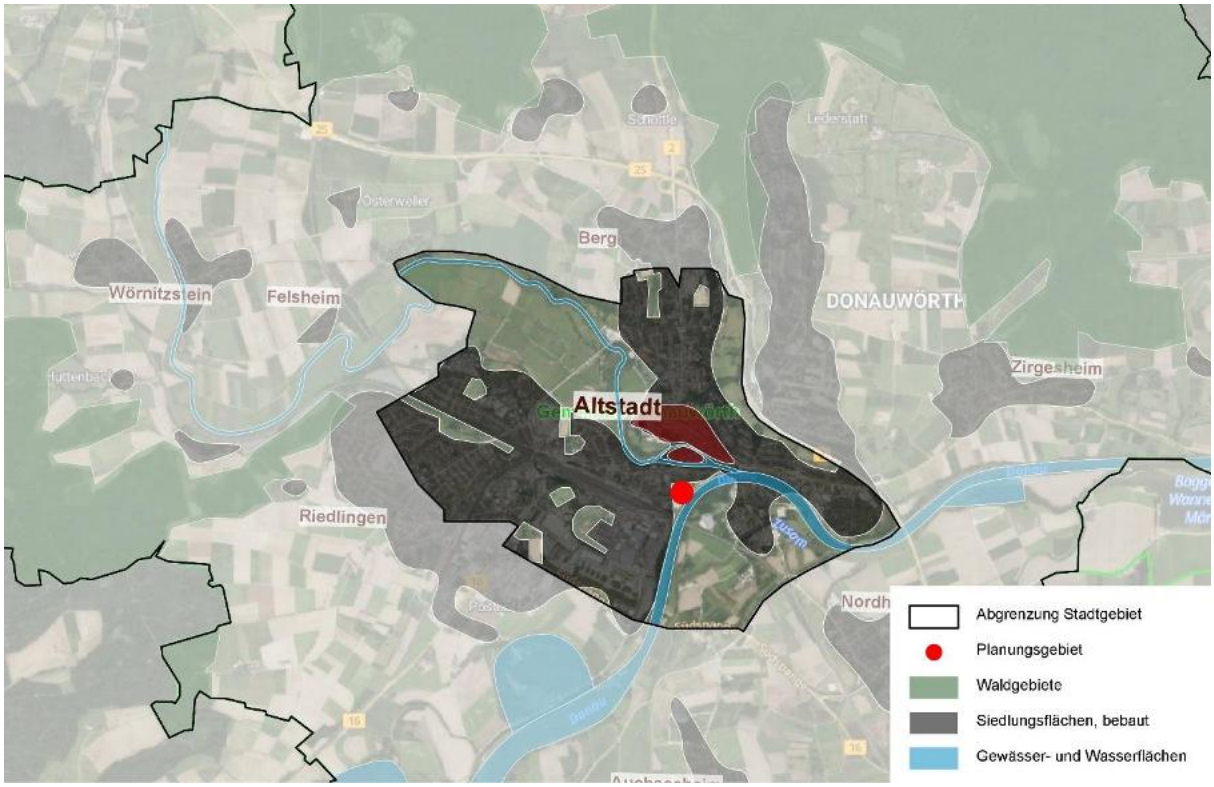


Abb. 5: Flächen mit genereller Ausschlusswirkung im innerstädtischen Suchraum, ohne Maßstab

Flächen mit planerischen Restriktionen
In einem weiteren Schritt werden die bekannten Restriktionen berücksichtigt. Diese führen nicht zwingend zu einem sofortigen Ausschluss, stellen jedoch erhebliche planerische Restriktionen dar und schränken die Eignung der Flächen deutlich ein.
Hierzu zählen insbesondere naturschutzfachliche und landschaftsbezogene Belange, wie ausgewiesene Schutzgebiete oder Flächen mit besonderer ökologischer Funktion. Diese Flächen werden in einer weiteren Karte überlagert dargestellt, um ihre räumliche Wirkung und die daraus resultierenden Einschränkungen nachvollziehbar zu machen.

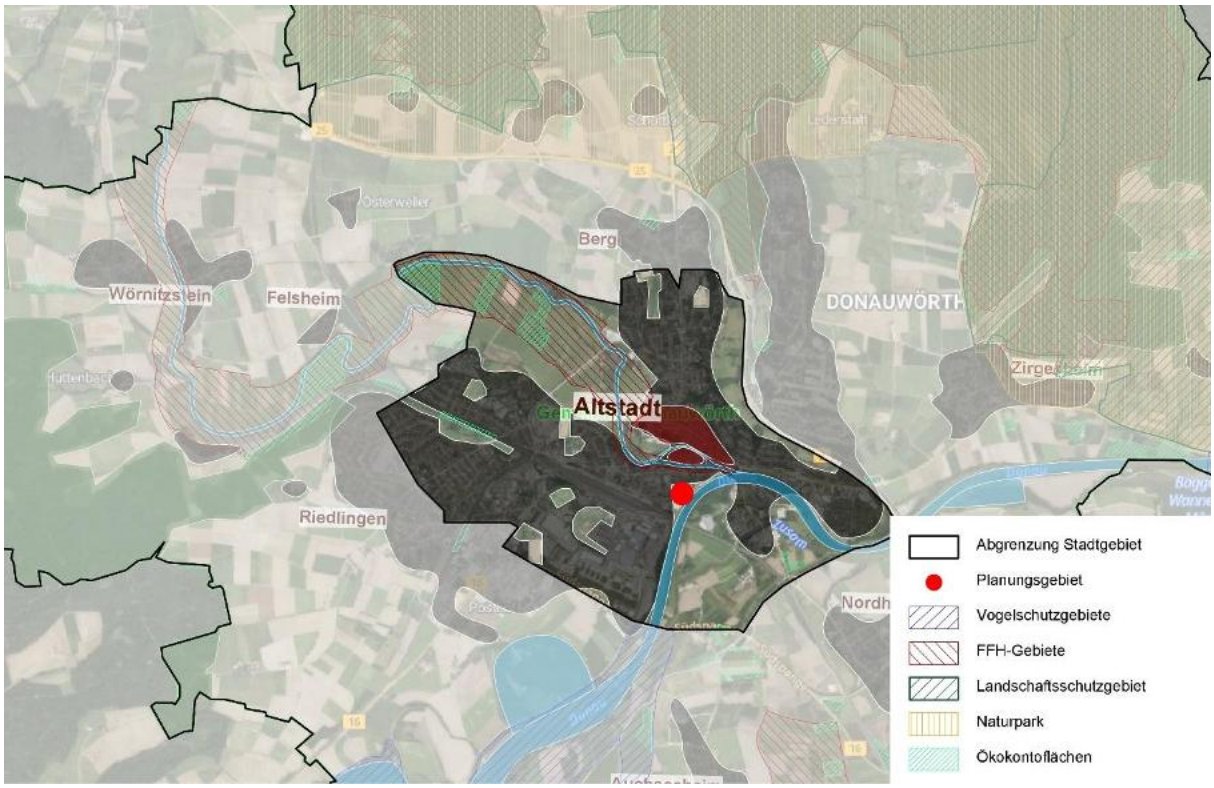


Abb. 6: Darstellung der Flächen mit planerischen Restriktionen, ohne Maßstab

Bewertung der verbleibenden Flächen
Nach Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der Flächen mit planerischen Restriktionen verbleiben innerhalb des definierten Suchraums einzelne Bereiche, die grundsätzlich weiter betrachtet werden können. Diese Flächen ergeben sich aus der zuvor dargestellten Kriterienüberlagerung.
Die nachfolgende Abbildung zeigt die Überlagerung aller maßgeblichen flächigen Kriterien einschließlich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Die verbleibenden, grundsätzlich prüffähigen Teilflächen sind nummeriert dargestellt.

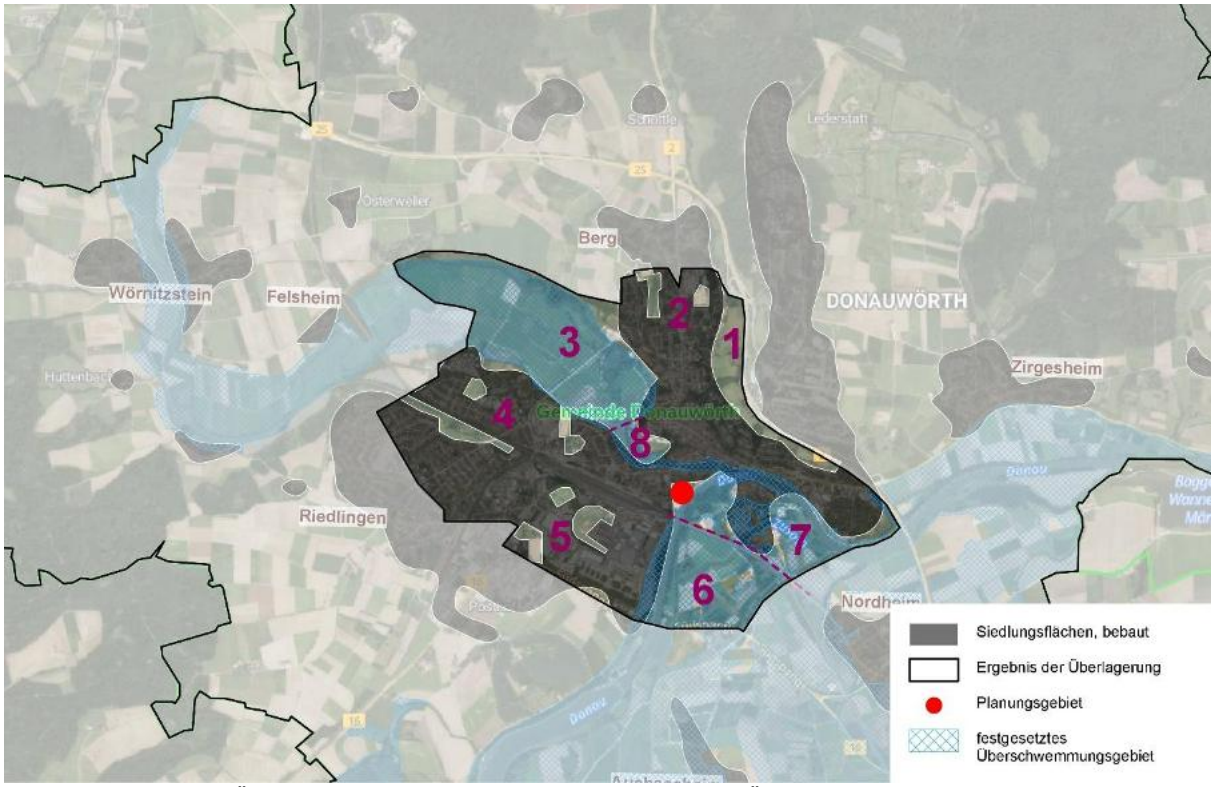


Abb. 7: Ergebnis der Überlagerung mit Darstellung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, ohne Maßstab

Die im vertieften Untersuchungsraum liegenden Teilflächen werden im nächsten Schritt einzeln beschrieben und vergleichend bewertet. Dabei werden insbesondere die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen, bestehende Nutzungskonflikte, die verkehrliche Erschließbarkeit sowie die zeitliche Realisierbarkeit bis zur Landesgartenschau 2028 berücksichtigt. Ergänzend fließen Aspekte des öffentlichen Interesses sowie der organisatorischen Umsetzbarkeit in die Bewertung ein.

Ziel der Einzelbewertung ist es, nachvollziehbar darzustellen, aus welchen Gründen einzelne Flächen als Alternativstandorte ausscheiden und warum der Standort „Heilig-Kreuz-Garten“ unter den verbleibenden Optionen die funktional und städtebaulich sinnvollste Lösung darstellt.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 1	- nicht im Eigentum der Stadt - direkte Lage an B 2 / B 25, erhebliche Lärm- und Immissionsbelastung - keine direkte funktionale Verbindung zur Altstadt - isolierte Lage / keine räumlich-funktionale Verknüpfung zur Altstadt - aufgrund Eigentumsverhältnissen und nötiger zusätzlicher Genehmigungen zeitliche Realisierbarkeit bis 2028 unsicher	**nicht geeignet** Die Fläche stellt aufgrund ihrer peripheren Lage sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit keine zumutbare und gleichwertige Standortalternative dar.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 2	- nicht im Eigentum der Stadt; eingeschränkte Verfügbarkeit und fehlende planerische Steuerbarkeit - keine zusammenhängende, ausreichend große Freifläche - Anbindung nur über bestehendes Wohngebiet möglich; zu erwartende Konflikte durch erhöhte Besucherströme (Lärm, Verkehrsbelastung, Sicherheitsaspekte) - fehlende repräsentative Lage im stadträumlichen Kontext - keine unmittelbare Einbindung in das Ausstellungskonzept der Landesgartenschau - fußläufige Erreichbarkeit nur eingeschränkt gegeben; längere Wegestrecken würden die Akzeptanz deutlich mindern - ggf. zusätzlicher Bustransfer erforderlich, wodurch organisatorischer und verkehrlicher Mehraufwand entsteht	**nicht geeignet** Die Fläche erfüllt weder die funktionalen noch die städtebaulichen Anforderungen an zentrale Schau- und Ausstellungsflächen. Aufgrund der fehlenden Einbindung, der eingeschränkten Verfügbarkeit und der zu erwartenden Nutzungskonflikte stellt sie keine gleichwertige Standortalternative dar.
Fläche 3	- keine gesicherte verkehrliche Anbindung - Lage unmittelbar im FFH-Gebiet sowie in der freien Wörnitzaue: hohe naturschutzfachliche Sensibilität; erhebliche Konfliktpotenziale im Hinblick auf FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, Störwirkungen (Lärm, Licht, Besucheraufkommen) sowie Eingriffe in Auen; zusätzlich bestehende rechtlich gesicherte Ökokontoflächen vorhanden - nicht im Eigentum der Stadt; eingeschränkte Verfügbarkeit und fehlende planerische Steuerbarkeit - aufgrund naturschutzrechtlicher Restriktionen und fehlender Flächenverfügbarkeit zeitliche Realisierbarkeit bis 2028 nicht gesichert - Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet	**nicht geeignet** Die Fläche ist aufgrund der unmittelbaren Lage im sensiblen FFH- und Auenbereich, der erheblichen naturschutz- und wasserrechtlichen Konfliktpotenziale sowie der fehlenden Erschließung keine zumutbare und fachlich vertretbare Standortalternative.
Fläche 4	- nicht im Eigentum der Stadt bzw. bestehende Siedlungsgebundene Freiräume mit Nutzung als Sportanlage - keine zusammenhängende, ausreichend große Freifläche - Anbindung nur über bestehendes Wohngebiet möglich; zu erwartende Konflikte durch erhöhte Besucherströme (Lärm, Verkehrsbelastung, Sicherheitsaspekte) - fehlende repräsentative Lage im stadträumlichen Kontext - keine unmittelbare Einbindung in das Ausstellungskonzept der Landesgartenschau - fußläufige Erreichbarkeit nur eingeschränkt gegeben; längere Wegestrecken würden die Akzeptanz deutlich mindern - ggf. zusätzlicher Bustransfer erforderlich, wodurch organisatorischer und verkehrlicher Mehraufwand entsteht	**nicht geeignet** Die Fläche erfüllt weder die funktionalen noch die städtebaulichen Anforderungen an zentrale Schau- und Ausstellungsflächen. Aufgrund der fehlenden Einbindung, der eingeschränkten Verfügbarkeit und der zu erwartenden Nutzungskonflikte stellt sie keine gleichwertige Standortalternative dar.

Teilfläche	Kriterien	Eignung
Fläche 5	- nicht im Eigentum der Stadt; eingeschränkte Verfügbarkeit - planungsrechtlich bereits als Gewerbefläche gesichert; bestehende Entwicklungsbindung - enthält einen Altarm der Donau mit erheblichen naturschutzrechtlichen Restriktionen - wasserwirtschaftlich als Einleitungsstelle für Niederschlagswasser relevant; hohe funktionale Bedeutung für das Entwässerungssystem - aufgrund der topografischen Situation (Geländeabsenkung) nur eingeschränkt und mit erheblichem technischem Aufwand nutzbar - keine funktionale Einbindung in das Ausstellungskonzept	**nicht geeignet** Die Fläche unterliegt erheblichen planungsrechtlichen, naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Restriktionen. Zudem fehlt die städtische Verfügbarkeit. Eine Entwicklung als Schau- oder Ausstellungsfläche ist weder funktional noch rechtlich vertretbar und wirtschaftlich nicht darstellbar.
Fläche 6 und 7	- keine funktionale Anbindung an die Innenstadt - mangelhafte verkehrliche Anbindung - Flächen überwiegend nicht im Eigentum der Stadt - Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - aufgrund wasserrechtlicher Restriktionen und fehlender Flächenverfügbarkeit zeitliche Realisierbarkeit bis 2028 unsicher	**bedingt geeignet** Die Fläche ist aufgrund der fehlenden funktionalen Einbindung in das Landesgartenschaukonzept sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit nur bedingt geeignet.
Fläche 8	- bereits anthropogen vorgeprägt durch Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen - bestehende Parkplatzflächen und Veranstaltungsnutzungen; regelmäßige Nutzung für Großveranstaltungen der Stadt - sehr gute fußläufige Anbindung an Altstadt und Riedinsel; zentrale innerstädtische Lage mit hoher Aufenthaltsqualität - ausreichende Flächengröße und zusammenhängende Struktur - funktional unmittelbarer Bestandteil des Landesgartenschaukonzepts - teilweise Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet - angrenzend an FFH-Gebiet - im Eigentum der Stadt, Planungshoheit	**geeignet** Trotz teilweiser Lage im Überschwemmungsgebiet stellt das Planungsgebiet aufgrund seiner innerstädtischen Lage, seiner bestehenden Vorprägung und seiner funktionalen Einbindung in das Ausstellungskonzept eine geeignete Standortalternative dar. Die naturschutz- und wasserrechtlichen Rahmenbedingungen sind bekannt und im Rahmen der Planung berücksichtigbar.
Planungsgebiet	- teilweise anthropogen vorgeprägt (ehemaliger Schwabenhallenparkplatz / Konversionsfläche, Gewerbeflächen) - keine erstmalige Inanspruchnahme bislang unberührter Auenbereiche - teilweise außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets gelegen	**geeignet** Die Fläche weist aufgrund ihrer Vorprägung, ihrer Lage und ihrer funktionalen Einbindung in das Gesamtkonzept der Landesgartenschau eine gute Eignung auf. Eine Entwicklung ist städtebaulich

Teilfläche	Kriterien	Eignung
	- bestehende bzw. gut herstellbare verkehrliche Anbindung an das Stadtgebiet - ausreichende Flächengröße und zusammenhängende Struktur - funktionale Einbindung in das Gesamtkonzept der Landesgartenschau möglich - gute Erreichbarkeit aus dem innerstädtischen Bereich - Integration bestehender Gebäude möglich	nachvollziehbar, wasserwirtschaftlich grundsätzlich beherrschbar da Hochwasser nur im Randbereich und konzeptionell sinnvoll integrierbar.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung wurden innerhalb des definierten Suchraums nur wenige Flächen als grundsätzlich geeignet eingestuft. Hierzu zählt neben dem Planungsgebiet auch Teilfläche 8. Teilfläche 8 wird im Rahmen der Landesgartenschau ebenfalls herangezogen und planerisch berücksichtigt. Sie übernimmt jedoch andere funktionale Aufgaben innerhalb des Gesamtkonzepts und stellt keinen gleichwertigen Ersatzstandort für die im Bebauungsplan „Donau-Park“ vorgesehenen Schau- und Aufenthaltsflächen mit gastronomischer Nutzung dar.

Das Planungsgebiet weist aufgrund seiner städtischen Lage, der bestehenden Vorprägung sowie der unmittelbaren Einbindung in das Ausstellungskonzept die höchste funktionale und städtebauliche Eignung auf. Es stellt daher die vorzugswürdige und realisierbare Standortalternative dar.

3.2 Benachbarte Bebauungspläne

Nördlich der Donau – durch den Flusslauf und bestehende Bebauung räumlich getrennt – befindet sich die Riedinsel mit mehreren rechtskräftigen Bebauungsplänen.
Südöstlich grenzt der derzeit im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Zusamweg“ an. Zwischen beiden Planungen besteht eine funktionale Verknüpfung, insbesondere durch die vorgesehene fußläufige Anbindung über die bestehende Brücke. Die Planungen sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und ergänzen sich im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Landesgartenschau 2028.



Abb. 8: Auszug B-Planpool Stadt Donauwörth, ohne Maßstab

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt“. Der Bereich ist ausdrücklich Bestandteil des Sanierungsgebiets. Damit ist der Donau-Park Teil eines übergeordneten städtebaulichen Entwicklungsraums, dessen Ziel unter anderem die Aufwertung der innerstädtischen Freiräume und die Stärkung der Wegeverbindungen entlang von Donau und Wörnitz ist. Die Planung fügt sich somit in die bestehenden städtebaulichen Zielsetzungen ein und steht im Einklang mit der Sanierungssatzung.

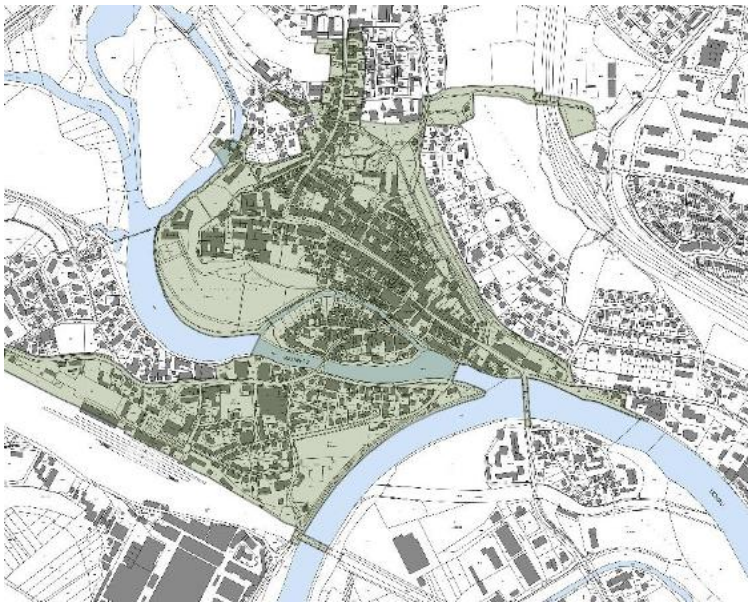


Abb. 9: Planausschnitt Sanierungssatzung Stand 15.09.2011 der Stadt Donauwörth , ohne Maßstab

3.3 Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden

Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen dauerhaften Anlagen wird keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit begründet. Innerhalb des Überschwemmungsgebiets sind keine Wohnnutzungen oder sonstige hochwasserempfindliche Daueraufenthaltsbereiche vorgesehen. Die Flächen dienen überwiegend der fuß- und radläufigen Erschließung sowie der naturnahen Freiraumgestaltung und können im Hochwasserfall gesperrt werden.

Als dauerhafte Anlagen sind im Wesentlichen
- der geländegleich geführte Fuß- und Radweg,
- die Anbindung an die bestehende Brücke sowie
- punktuelle landschaftsgestalterische Elemente vorgesehen. Hierzu zählen strukturreiche Bereiche für die Zauneidechse (z.B. mineralische Kleinstrukturen)
- sowie im nördlichen Bereich integrierte Sitzstufen aus Naturmaterialien.

Die baulichen und landschaftlichen Elemente sind konstruktiv offen, standsicher und hochwasserverträglich ausgeführt. Es werden keine losen oder aufschwimmbaren Bauteile eingebracht. Holz- oder sonstige aufgelegte Strukturelemente werden ausschließlich außerhalb des HQ100-Bereichs angelegt.
Das bestehende Geländeniveau bleibt unverändert, sodass keine zusätzlichen Gefährdungen durch Aufstau oder Strömungsumlenkung entstehen.

Eine erhebliche Gefährdung von Sachwerten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Das mögliche Schadenspotenzial beschränkt sich auf einzelne, robuste Gestaltungselemente mit geringem materiellem Wert. Eine relevante Erhöhung des bestehenden Schadensrisikos im Überschwemmungsgebiet wird nicht begründet.

Im Ergebnis wird durch die dauerhaften Anlagen weder eine unzumutbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit noch eine erhebliche Zunahme potenzieller Sachschäden im Sinne des § 78 Abs. 2 WHG verursacht.

3.4 Baustellenphase

Auch während der Bauphase wird darauf geachtet, dass innerhalb des Überschwemmungsgebiets keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen und der Hochwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die baulichen Maßnahmen umfassen vor allem die Anlage von Wegeflächen. Bei der Herstellung der Wege wird darauf geachtet, dass die hierfür erforderlichen Erdarbeiten auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und keine zusätzlichen Abflusshindernisse innerhalb des Überschwemmungsgebiets geschaffen werden. Größere, den Hochwasserabfluss relevant verändernde Geländeaufhöhungen oder sonstige massive Geländeveränderungen sind nicht vorgesehen.

Baustoffe, Maschinen und sonstige Materialien werden nur in dem für die Bauausführung erforderlichen Umfang bereitgestellt und können auf den angrenzenden Flächen verbleiben, welche nicht vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen sind. Eine dauerhafte Lagerung größerer Materialmengen innerhalb des Überschwemmungsgebiets ist nicht vorgesehen. Temporäre Baustelleneinrichtungen werden so angeordnet, dass keine wesentlichen Abflusshindernisse entstehen.

Für den Fall einer Hochwasserwarnung können bewegliche Materialien, Maschinen und Baustelleneinrichtungen rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernt oder gesichert werden. Aufgrund der für die Donau typischen Vorwarnzeiten bei Hochwasserereignissen ist eine entsprechende Organisation der Baustellenabläufe möglich.

3.5 Hochwasserabfluss, -rückhaltung und -schutz

Der östliche Randbereich des Plangebiets liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau (HQ100). Die Abgrenzung orientiert sich im Wesentlichen am Verlauf der Donau bis zur bestehenden Spundwand mit Dammschüttung. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt außerhalb hochwasserrelevanter Flächen.

Hinweis: Das geplante Brückenbauwerk bzw. dessen wasserwirtschaftliche Bewertung ist nicht Gegenstand dieser Ausnahmeprüfung und wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

Geländesituation und bauliche Eingriffe
Durch die Planung erfolgen keine relevanten Geländeveränderungen im Überschwemmungsgebiet. Das bestehende Geländeniveau bleibt unverändert; insbesondere sind keine Geländeaufhöhungen oder -abgrabungen vorgesehen, die zu einer Verdrängung von Retentionsraum führen könnten.
Der im HQ100-Bereich verlaufende Fuß- und Radweg wird geländegleich geführt. Die Flächen zur Habitataufwertung (u. a. strukturreiche Kleinstrukturen für die Zauneidechse) sowie die vorgesehenen Sitzstufen im nördlichen Abschnitt werden punktuell und naturnah ausgebildet und führen nicht zu abflussrelevanten Hindernissen. Holz- oder sonstige aufgelegte Strukturelemente werden ausschließlich außerhalb des HQ100-Bereichs angelegt.



Abb. 10: Verortung der Schnittzeichnungen Stand 19.02.2026 GDLA, ohne Maßstab

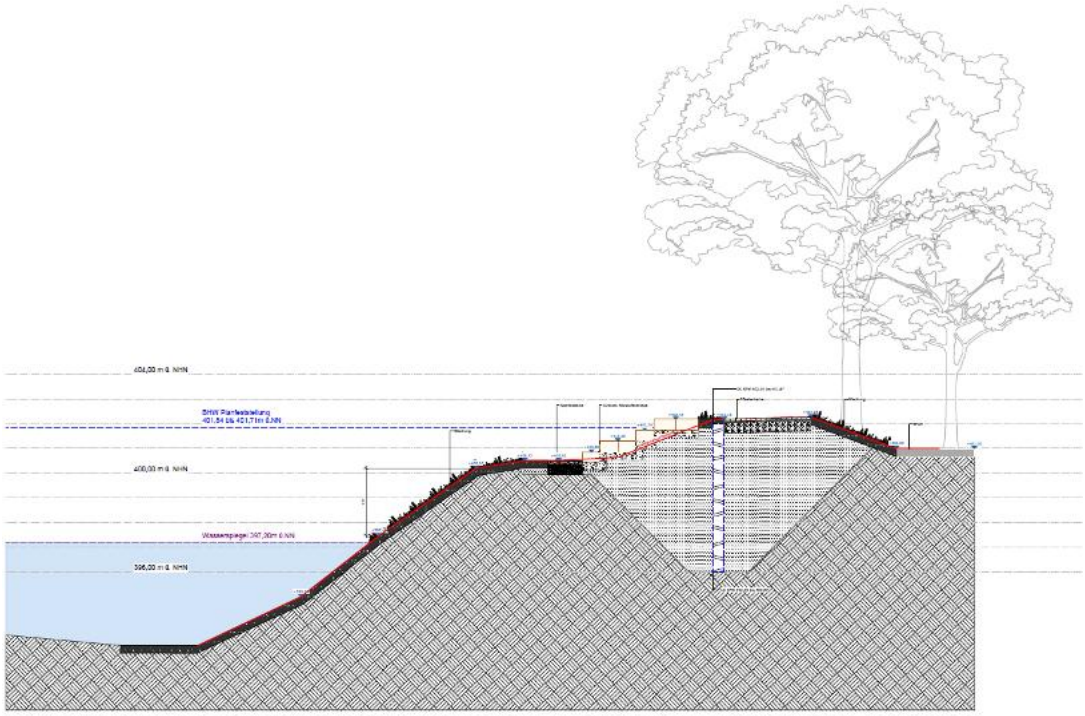


Abb. 11: Schnittzeichnung 1-1‘ Donaupromenade Stand 19.02.2026 GDLA, ohne Maßstab

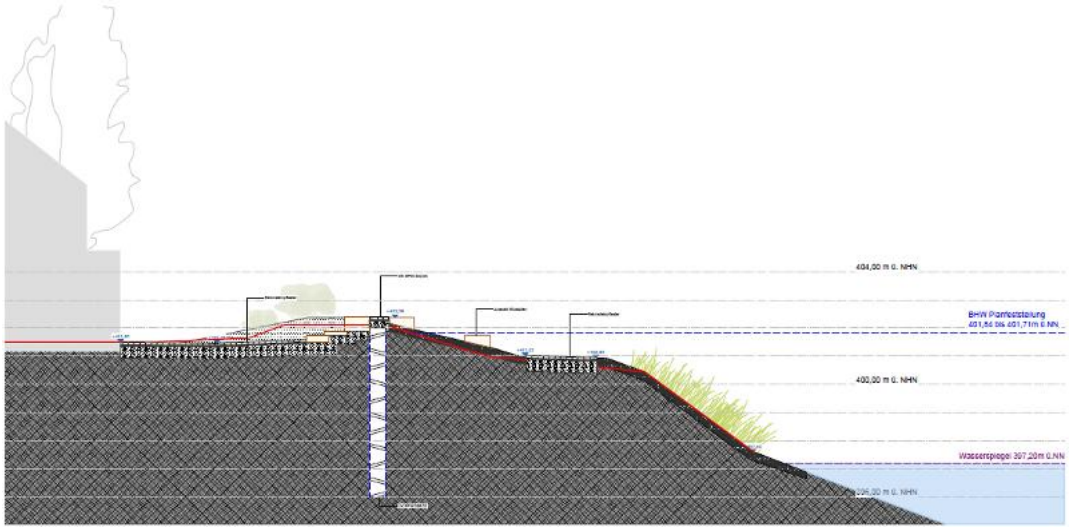


Abb. 12: Schnittzeichnung 2-2‘ Haus der Gemeinschaft Stand 19.02.2026 GDLA, ohne Maßstab

Auswirkungen auf Hochwasserabfluss und Retention
Da weder zusätzliche Baukörper noch relevante Geländeveränderungen entstehen, wird das Retentionsvolumen nicht vermindert. Eine rechnerische Retentionsraumbilanz ist daher nicht erforderlich. Die geplanten Nutzungen und Gestaltungen führen zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses. Es entstehen keine Engstellen, keine abflusshemmenden Querbauwerke und keine maßgeblichen Strömungsumlenkungen. Die bestehende Hochwassersituation entlang der Donau bleibt unverändert.

Hochwasserschutz
Die vorhandene Spundwand mit Dammschüttung bleibt unverändert bestehen und wird durch die Planung weder beeinträchtigt noch in ihrer Funktion geschwächt. Weitere Hochwasserschutzeinrichtungen werden nicht errichtet oder verändert.

Insgesamt sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf Hochwasserabfluss, Hochwasserrückhaltung oder Hochwasserschutz zu erwarten. Die Anforderungen des § 78 Abs. 2 WHG werden in diesem Punkt erfüllt.

3.6 Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger

Durch die Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger zu erwarten. Die vorgesehenen Nutzungen sind hochwasserangepasst konzipiert und führen zu keiner relevanten Veränderung des natürlichen Hochwasserabflusses.

Innerhalb des HQ100-Bereichs erfolgen keine Geländeaufhöhungen oder -abgrabungen. Das bestehende Retentionsvolumen bleibt vollständig erhalten; eine Verdrängung von Hochwasser in benachbarte Bereiche findet nicht statt.

Die Hochwassersituation für Ober- und Unterlieger bleibt daher unverändert. Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Bereiche oder auf bestehende Hochwasserschutzeinrichtungen sind nicht zu erwarten.

3.7 Hochwasservorsorge

Die Planung berücksichtigt die Belange der Hochwasservorsorge durch eine hochwasserangepasste Nutzung sowie durch bauliche und organisatorische Maßnahmen. Wesentliche Elemente sind:

- **hochwasserangepasste Nutzungsstruktur:**
 Im Plangebiet sind keine hochwasserempfindlichen Nutzungen mit dauerhaftem Aufenthalt vorgesehen. Die Flächen dienen überwiegend der fuß- und radläufigen Erschließung sowie der naturnahen Freiraumgestaltung. Sie können im Hochwasserfall schadlos überflutet werden.

- **Sperrung im Hochwasserfall:**
 Der im Überschwemmungsgebiet liegende Abschnitt des Fuß- und Radwegs kann bei Hochwasserwarnung rechtzeitig gesperrt werden. Bei Hochwasserwarnungen können Veranstaltungs- und Sportbereiche rechtzeitig gesperrt und geräumt werden.

- **organisatorische Vorsorgemaßnahmen:**
 Zuständigkeiten für Sperrung, Räumung und Sicherung werden im Rahmen des Betriebs festgelegt. Die Zugänglichkeit für Einsatz- und Rettungskräfte bleibt jederzeit gewährleistet.

- **hochwasserverträgliche bauliche Ausführung:**
 Die Wegeflächen werden geländegleich ausgebildet. Es erfolgen keine relevanten Geländeanpassungen. Die landschaftsgestalterischen Elemente (Strukturflächen, Sitzstufen) sind robust und hochwasserverträglich ausgeführt, sodass im Überflutungsfall keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen. Holz- oder sonstige aufgelegte Strukturelemente werden ausschließlich außerhalb des HQ100-Bereichs angelegt.

Insgesamt werden die Belange der Hochwasservorsorge durch die Planung umfassend berücksichtigt.

3.8 Vermeidung von baulichen Schäden

Zur Vermeidung baulicher Schäden im Hochwasserfall wird die Planung konsequent hochwasserangepasst umgesetzt.

Im Plangebiet sind keine Gebäude, keine Wohnnutzungen und keine technisch sensiblen Einrichtungen vorgesehen. Die Flächen dienen der fuß- und radläufigen Erschließung sowie der naturnahen Freiraumgestaltung und sind grundsätzlich überflutbar.
Bauliche Elemente beschränken sich auf geländegleich ausgeführte Wegeflächen sowie punktuelle, standsichere und nicht aufschwimmfähige Gestaltungselemente. Es erfolgen keine Geländeaufhöhungen, keine Unterkellerungen und keine hochwasserempfindlichen Konstruktionen.

Die Flächen können im Hochwasserfall schadlos überflutet werden. Erhebliche bauliche Schäden oder Folgeschäden sind nicht zu erwarten.

3.9 Risikobetrachtung gemäß Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken

Ergänzend zur Hochwasservorsorge wurde eine Risikobetrachtung entsprechend der Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz durchgeführt.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau (HQ100) sowie vollständig innerhalb des Bereichs HQextrem. Die Planung berücksichtigt die hieraus resultierenden Anforderungen durch eine hochwasserangepasste Nutzungs- und Freiraumkonzeption. Die innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets gelegenen Bereiche umfassen im Wesentlichen Wege-, Grün- und Aufenthaltsflächen. Diese können im Hochwasserfall schadlos überflutet sowie bei Bedarf kurzfristig gesperrt und geräumt werden.

Die in den Sondergebieten zulässigen Nutzungen liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets und ausschließlich innerhalb des Bereichs HQextrem. Hierbei handelt es sich um ein seltenes Extremereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit. Aufgrund der vorhandenen Vorwarnzeiten an der Donau können im Ereignisfall organisatorische Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden.

Die wesentlichen Risiken bestehen in:

- temporären Überflutungen einzelner Freiraum- und Wegeflächen,
- möglichen Nutzungsunterbrechungen während eines Extremereignisses,
- geringfügigen Sachschäden an landschaftsgestalterischen Elementen,
- möglichen Beeinträchtigungen einzelner Nutzungen im HQextrem-Fall.

Zur Risikominimierung sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- hochwasserangepasste Bauweise,
- Berücksichtigung hochwasserangepasster technischer Infrastruktur,
- organisatorische Maßnahmen zur Information, Sperrung, Räumung und Evakuierung,
- Sicherstellung der Zugänglichkeit für Einsatz- und Rettungskräfte,
- robuste und hochwasserverträgliche Gestaltung der Freianlagen.

Eine erhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Insgesamt sind die verbleibenden Hochwasser- und Starkregenrisiken im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung als beherrschbar einzustufen. Die Planung berücksichtigt die Belange der Hochwasservorsorge sowie des risikoorientierten Planens in angemessenem Umfang.

4. Zulassung temporärer baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet gemäß §78a WHG

Neben der planungsrechtlichen Ausnahme vom Planungsverbot nach § 78 Abs. 2 WHG sind im Plangebiet auch temporäre bauliche Anlagen vorgesehen. Diese werden im Bebauungsplan selbst zum Teil nicht festgesetzt. Für diese gilt § 78a WHG, der die Zulassung von Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten regelt.

Temporäre bauliche Anlagen können danach zugelassen werden, wenn sie nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung haben, hochwasserangepasst ausgeführt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit sowie erhebliche Sachschäden ausgeschlossen sind. Zudem ist sicherzustellen, dass die Anlagen im Hochwasserfall keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger verursachen und vollständig rückbaubar sind.

Die nachfolgenden Ausführungen prüfen die Voraussetzungen für die Zulassung der zusätzlich zum Bebauungsplan vorgesehenen temporären baulichen Anlagen gemäß § 78a WHG.

4.1 Beschreibung und Lage der temporären baulichen Anlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Donau-Park“ sind ausschließlich temporäre Einzäunungen vorgesehen.

Die Einzäunung erfolgt lediglich in sehr geringem Umfang im Überschwemmungsgebiet:

- nordöstlich am Rand des Plangebiets in einem kurzen Abschnitt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets,
- sowie südwestlich in einem weiteren kurzen Teilbereich.

Die Lage der betroffenen Zaunabschnitte ist der Planzeichnung zu entnehmen. Weitere temporäre bauliche Anlagen innerhalb des HQ100-Bereichs sind nicht vorgesehen.

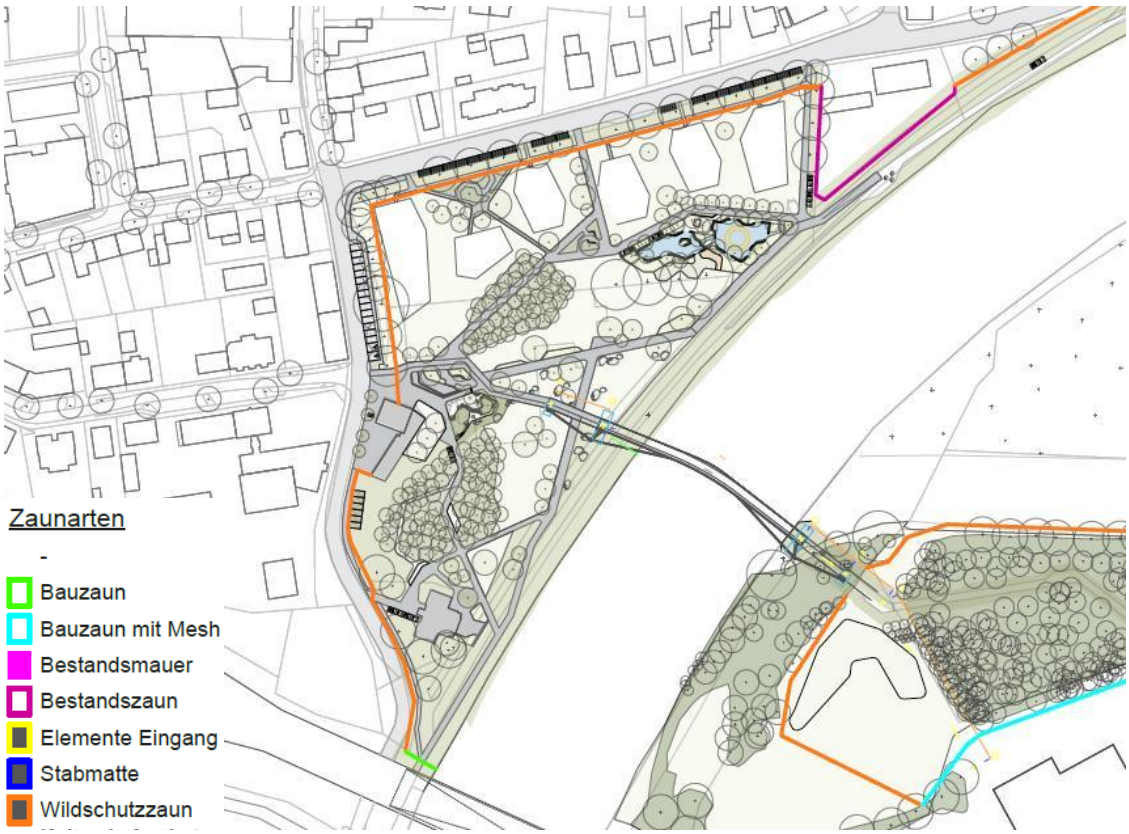


Abb. 13: Lage der Zaunführung, ohne Maßstab

4.2 Bauliche Ausführung, Betrieb und Rückbaubarkeit

Die im Überschwemmungsgebiet vorgesehenen temporären baulichen Anlagen beschränken sich auf einen kurzen Abschnitt eines Bauzauns im südwestlichen Bereich des Plangebiets.
Hierbei sind folgende Ausführungsarten vorgesehen:

- **mobile Bauzaunelemente mit Mesh-Bespannung:**
 Verwendung standardisierter, miteinander verbundener Bauzaunelemente aus Metallrahmen mit Mesh-Bespannung. Die Aufstellung erfolgt mittels mobiler Standfüße, z. B. aus Beton oder vergleichbaren Aufstellvorrichtungen.
- **einfacher Wildfangzaun mit Holzpfosten:**
 Verwendung von Draht- oder Knotengeflechtzäunen mit Holzpfosten. Die Holzpfosten werden punktuell in den Boden eingebracht. Bei Bedarf können zur statischen Sicherung einzelne Fundamente hergestellt werden. Diese werden ebenerdig in den Boden eingebracht und so ausgeführt, dass sie nach Beendigung der Nutzung vollständig und rückstandslos zurückgebaut werden können.

Der temporäre Bauzaun ist zeitlich auf die Dauer der Veranstaltung begrenzt. Nach Abschluss erfolgt ein vollständiger Rückbau.
Im Hochwasserwarnfall kann der betroffene Zaunabschnitt innerhalb der bestehenden Vorwarnzeiten kurzfristig demontiert und aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden. Aufgrund der geringen Länge und der leichten Bauweise ist ein schneller Rückbau technisch und organisatorisch problemlos möglich.

4.3 Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung

Die temporären baulichen Anlagen werden ausschließlich zeitlich begrenzt errichtet und im Hochwasserfall vollständig zurückgebaut. Aufgrund der bestehenden Vorwarnzeiten für Hochwasserereignisse an der Donau ist sichergestellt, dass die Anlagen rechtzeitig vor Eintritt eines Hochwasserereignisses demontiert und aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können.
Während eines Hochwasserereignisses befinden sich somit keine der genannten baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses, eine Verengung des Abflussquerschnitts oder eine Verringerung des Retentionsraums ist daher ausgeschlossen.

Insgesamt sind durch die vorgesehenen temporären Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, die Hochwasserrückhaltung oder den bestehenden Hochwasserschutz zu erwarten.

4.4 Gefährdung von Leben und Gesundheit oder Sachschäden

Von den temporären baulichen Anlagen geht keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit aus. Die Anlagen dienen ausschließlich der Organisation, Besucherlenkung sowie der Durchführung der Landesgartenschau und sind nicht für dauerhafte Aufenthaltszwecke oder sensible Nutzungen vorgesehen.
Die baulichen Ausführungen sind leicht, modular und vollständig rückbaubar. Unterkellerte Bauwerke oder auftriebsempfindliche Konstruktionen sind nicht vorgesehen. Sachschäden sind aufgrund der einfachen Bauweise sowie der vorgesehenen rechtzeitigen Demontage im Hochwasserwarnfall nicht zu erwarten. Die Anlagen werden innerhalb der bestehenden Vorwarnzeiten zurückgebaut oder in hochwasserfreie Bereiche verbracht.

4.5 Evakuierungskonzept

Für den Betrieb der temporären Anlagen sind organisatorische Maßnahmen vorgesehen, die eine rechtzeitige Reaktion auf Hochwasserereignisse sicherstellen. Bei entsprechenden Hochwasserwarnungen werden die betroffenen Flächen gesperrt und geräumt.
Temporäre Anlagen werden gesichert oder – soweit erforderlich – zurückgebaut. Die Erschließungswege werden für Einsatz- und Rettungskräfte freigehalten. Zuständigkeiten für Betrieb, Sicherung und Räumung der Anlagen sind organisatorisch geregelt.
Die Zuständigkeit bei Räumung liegt bei der Landesgartenschau GmbH.

5. Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet „Donau-Park“ liegt in einem randlichen Teilbereich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Donau. Aufgrund der funktionalen Einbindung in das Gesamtkonzept der Landesgartenschau und der unmittelbaren Lage am Donauufer bestehen keine gleichwertigen Standortalternativen außerhalb des Überschwemmungsgebiets.

Die Planung ist hochwasserangepasst konzipiert. Es erfolgen keine relevanten Geländeveränderungen im HQ100-Bereich; ein Retentionsraumausgleich ist nicht erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf Hochwasserabfluss, Hochwasserrückhaltung sowie auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten.

Hochwasserempfindliche bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Die dauerhaften Elemente sind robust und standsicher ausgeführt. Temporäre Einzäunungen sind vollständig rückbaubar und werden im Hochwasserwarnfall rechtzeitig entfernt.

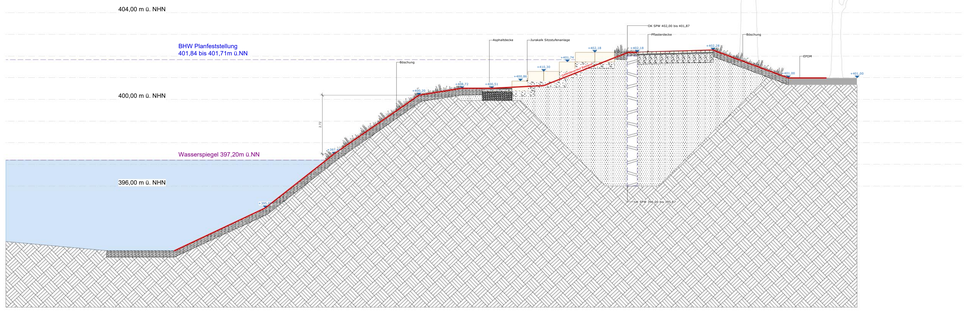
Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 78 Abs. 2 WHG sowie für die Zulassung temporärer baulicher Anlagen gemäß § 78a WHG liegen vor. Die Planung ist mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar.

aufgestellt: 21.05.2026

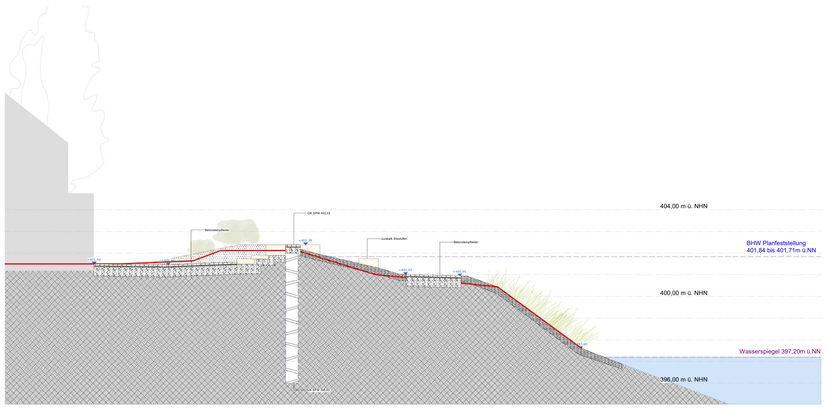
Bearbeitung:

.....
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Haindl + Partner
Landschaftsarchitekten . Ingenieure
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding



Schnitt 1-1' Donaupromenade Sitzstufen
M 1|100



Schnitt 2-2' Haus der Gemeinschaft
M 1|200



Übersichtsplan
M 1|2000

Legende:

Beläge
- Betonsteinpflaster
- Asphalt
- Fuß- und Radweg, Asphalt hell
- Wassergebundene Wegedecke
- Taktiles Leitsystem
- Holzhackschnitzel
- EPDM Belag
- Spielsand

Ausstattung/Einbauten
- E-Auto Ladestation
- Mastleuchte, doppelseitig
- Mastleuchte, Bewegungsdimmer, einseitig
- Mastleuchte, Bewegungsdimmer, einseitig
- Asphaltschollen (Bruch aus Bestand)
- Findlinge Jura-Kalkstein Findlinge
- Sitzbank mit Holzauflage
- Betonfertigteil
- Treppenstufen
- Mauer Naturstein
- Fahrradbügel

Einfassungen
- Tiefbordstein
- Hochbordstein
- Busbord

Vegetation
- Baum Bestand
- Baum Planung
- Baum Fällung
- Strauch Planung
- Staudenfläche
- Rasen
- Wiesenansaat
- Ruderale Ansaat
- Schotterrasen
- Bestandsgrün

Sonstiges
- 119,32 Planungshöhe
- 119,32 Bestandshöhe
- 119,32 Leitungs- und Schachthöhen
- Planungsgebiet
- Schnittlinie
- Abbruch
- RW-Leitungen DN100-250
- SW-Leitungen DN100-250

INDEX	ÄNDERUNGEN	DATUM	GEZ

Alle Maße sind **vor** Baubeginn zu prüfen!

Alle Maßangaben sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu überprüfen. Unstimmigkeiten oder Abweichungen sowie Bedenken sind vor der Ausführung unverzüglich der Bauleitung mitzuteilen (entspr. VOB Teil B § 3.3).

Hinweis:
Versorgunsleitungen wurden aus den Unterlagen der Versorgungsträger übernommen. Für Lage, Tiefenlage, Vollständigkeit der Leitungen und Materialangaben kann keine Gewähr übernommen werden. Der aktuelle Stand der Versorgungsleitungen ist zum Zeitpunkt der Aufgrabung beim örtlichen Versorgungsträger zu erfragen bzw. durch Suchschlitze und dergleichen festzulegen.

PROJEKT Bayrische Landesgartenschau Donauwörth 2028	BAUHERR Bayerische Landesgartenschau GmbH Bavariaring 44 \| 80336 München
PROJEKTADRESSE Landesgartenschau Donauwörth 2028 GmbH Spitalstraße 7 \| 86609 Donauwörth Tel +49 170 56 40 775 bettina.borgetto@donauwoerth2028.de	ARCHITEKT
PLANINHALT DOP02 Donaupark Schw... Genehmigungsplanung	GDLA I GORNIK DENKEL landschaftsarchitektur partg mbb handschuhsheimer landstraße 2b 69120 heidelberg tel +49 (0)6221 4162760 info@gdla.de www.gdla.de

PLANNUMMER	MAßSTAB	DATUM	REFERENZHÖHE
300_DON_04_DOP02_SC_000_V_00	EINZELN BESTIMMT	19.02.2026	-

PROJEKTNUMMER	DATEI	BLATTFORMAT	GEZ
300	300_DON_LP5_DOP_02.vwxp	DIN A0	Ni

Vorabzug